

Gesetzgebungsvorschlag Land

1. Qualifizierung der präventiven Einrichtungsaufsicht der Landesjugendämter (§§ 45ff SGB VIII)

1.1 Rechtsgrundlage § 49 SGB VIII: „Das Nähere über die in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben regelt das Landesrecht.“

1.2 AGKJHG

Vereinbarungen über Kinderschutz- Mindeststandards

Zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und der öffentlichen Jugendhilfe sind Kinderschutz- Mindeststandards zu vereinbaren. Dabei geht es z.B. um Personalanhaltszahlen und Personaleignung. Bisher werden Mindeststandards einseitig von Jugend- und Landesjugendämtern festgelegt: z.T. uneinheitlich, teilweise sogar im Sinne des „Kindeswohls“ nicht oder nicht schlüssig begründet. Z.B. ist das s. g. "Fachkräftegebot" der Landesjugendämter kritisch zu sehen. **Es wird insoweit folgende landesgesetzliche Regelung vorgeschlagen:**

Vereinbarungen über Kinderschutz- Mindeststandards

Zur Erteilung von Pflege- und Betriebserlaubnissen sind zwischen den zentralen Trägern und der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen abzuschließen, in denen auf das Kindeswohl ausgerichtete Mindeststandards festgeschrieben werden. Bei Einrichtungen i.S. § 45 SGB VIII ist das zuständige Landesjugendamt zu beteiligen.

Transparenz in der Einrichtungsaufsicht

Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung

(1) Das Landesjugendamt nimmt die Aufgabe des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen vorrangig durch Beratung wahr.

(2) Einrichtungen im Sinne § 45 SGB VIII bedürfen einer Betriebserlaubnis, die das Landesjugendamt erteilt, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Das Kindeswohl ist in der Erziehung gewährleistet, wenn unter Wahrung der Kindesrechte nachvollziehbar pädagogische Ziele verfolgt werden. Zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen gehören auch Schülerheime. Das Landesjugendamt hat das nach § 87 a Abs. 3 SGB VIII zuständige Jugendamt sowie einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zu beteiligen.

(3) Wird eine Einrichtung ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann das Landesjugendamt den weiteren Betrieb untersagen.

(4) Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen werden Einrichtungen in der Regel unangemeldet aufgesucht, insbesondere durch Gespräche mit betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Überprüfung durchgeführt. Das nach § 87 a Abs. 3 SGB VIII zuständige Jugendamt und ein zentraler Träger der freien Jugendhilfe, dem der Träger der Einrichtung angehört, sind unverzüglich zu informieren.

(5) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, dass eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis Kinder und Jugendliche aufnimmt oder dass Tatsachen vorliegen, die die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, hat es bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen und dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Mitteilung zu machen.

2. Absicherung einer neutralen Ombudschaft für junge Menschen und Familien

2.1 Rechtsgrundlagen § 82 Abs. 1 SGB VIII: „Die oberste Landesjugendbehörde hat die Tätigkeit der Träger der öffentlichen u. der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.“

2.2 AGKJHG

Um ein ombudshaftliches Engagement zu ermöglichen, bedarf es zweier Voraussetzungen:

- Die Beratung erfolgt unabhängig von institutionellen und direkten Interessen leistungsgewährender oder leistungserbringender Jugendhilfeträger.
- Damit im Land das Engagement so durchgeführt wird, dass junge Menschen einen für sie ortsnahen Zugang finden, ist die Beratung im Zusammenwirken einer professionell besetzten Zentrale und dezentral tätiger, qualifizierter Ombudsfrauen und -männern zu organisieren. Deshalb ist eine unabhängige Ombudschaft landesgesetzlich strukturell zu verankern. Zur öffentlichen Finanzierung der von fremden Interessen unabhängigen Ombudschaft sind Landesmittel erforderlich¹.

Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen

1. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige haben in persönlichen Angelegenheiten Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch eine unabhängige Stelle bei einer Beschwerde gegen einen Träger der Jugendhilfe. Der Anspruch gilt auch für Personensorgeberechtigte, für Erziehungsberechtigte und Leistungsberechtigte nach dem SGB VIII.

2. Die Beratung und Unterstützung ist gegenüber Trägern der Jugendhilfe als Leistungsträger oder als Leistungserbringer zu gewährleisten. Sie ist für die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer ortsnah und kostenlos zu erbringen. Die Beschwerdestelle soll von einem Träger eingerichtet werden, der weder organisatorisch noch in seinen Interessen mit einem Träger der Jugendhilfe verbunden ist.

3. Die Beratung und Unterstützung soll auf eine einvernehmliche Verständigung zwischen der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer mit dem Träger der Jugendhilfe zielen. Ist ein Einvernehmen nicht erreichbar, können Aufsichtsbehörden eingeschaltet werden oder sonstige, geeignete weitere Unterstützungen erfolgen. Hiervon unberührt bleiben die Rechte der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers in Gerichts- und Petitionsverfahren.

4. Der Jugendhilfeausschuss am Wohnort der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers ist in geeigneter Weise jährlich über Beschwerdefälle in seinem Bereich durch die unabhängige Beschwerdestelle zu unterrichten. Er informiert auch das zuständige Landesjugendamt. Dieses veröffentlicht jährlich Berichte über die Beschwerdefälle. Es berät die Träger der Jugendhilfe, geeignete Maßnahmen zum Abbau der Beschwerdeanlässe zu ergreifen. Die Aufgaben nach § 45 SGB VIII bleiben hiervon unberührt.

5. Das Land fördert eine unabhängige Beschwerdestelle auf der Grundlage einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Die Beschwerdestelle hat dem Land jährlich eine Evaluation ihrer Arbeit vorzulegen.“

¹ Kosten ca. 200.000,- € per Anno für das Land

AUS DER PRAXIS → FALLBEISPIELE GRENZPROBLEMATISCHER SITUATIONEN

Fallbeispiel Nr.1

Eine Erzieherin ist mit drei Jugendlichen in einem Kleinbus der Einrichtung unterwegs. Auf einer Landstraße greift einer der Jugendlichen in die Fahrzeugarmaturen und betätigt die Warnblinkanlage. Nach massiver Aufforderung, dieses zu unterlassen, versucht er, bei laufender Fahrt die Beifahrtüre zu öffnen. Die Betreuerin hält unmittelbar am Straßenrand an und fordert ihn auf, das Fahrzeug zu verlassen. Unter großem Protest steigt der Jugendliche aus und setzt sich auf eine Parkbank am Straßenrand. In der Folge trifft die Erzieherin mit einem Kollegen die Vereinbarung, dass dieser den Jugendlichen abholt (einige Km von der Einrichtung entfernt).

Fallbeispiel Nr.2

Zwei Bewohner eines Internates sind aufgrund der Tagesstruktur aufgefordert, ihr gemeinsames Zimmer aufzuräumen. Als die diensthabende Erzieherin das Doppelzimmer aufsucht, liegen quer über den Boden alle Sachen des dreizehn-jährigen Peter verstreut. Peter hingegen läuft, überfordert mit dieser Situation, im Zimmer auf und ab. Die Erzieherin versucht daraufhin, Peter einige nützliche Tipps zu geben, wie er strukturiert Ordnung schaffen könne. Der Jugendliche hingegen wird immer unruhiger und fängt an zu diskutieren. Die Situation gipfelt in wilden Beschimpfungen des Jungen. Daraufhin greift die Erzieherin aktiv ein, um weiteren Schaden zu vermeiden und die Situation zu klären. Sie holt Peter aus seinem Zimmer, indem sie ihn vor sich herschiebt. Unter wildem verbalem Protest - u.a. mit den Worten „Fassen sie mich nicht an“ - bringt sie den Jungen in die Küche der Wohngruppe. Hier ordnet sie eine „Auszeit“ an.

Fallbeispiel Nr.3

Beim Abendessen sitzen vier Kinder und Jugendliche gemeinsam am Tisch. Einer der Jungen rülpt und pupst. Er amüsiert sich darüber und schmeißt in der Folge seinem Tischnachbarn ein Stück Kartoffel an den Kopf. Dieser reagiert sehr aufgebracht und bedroht ihn nunmehr mit einem Messer. Der hinzu gerufene Pädagoge versucht den Sachverhalt zu klären und reagiert zunächst nicht. Die Situation eskaliert anschließend derart, dass das Messer erst in einem Handge- menge gesichert werden kann.

Fallbeispiel Nr.4

Ein Lehrer entdeckt in der Pause auf dem Schulhof eine Gruppe mehrerer SchülerInnen, die sich aufgeregt etwas auf einem Handy anschauen. Er tritt hinzu und fragt nach, ob alles in Ordnung sei. Einer der Jungen wendet sich daraufhin erschreckt ab und fuchtelt wild an seinem Handy herum. Der Lehrer nähert sich ihm und nimmt ihm unter Hinweis auf die Schulordnung das Handy ab. In der Schulordnung ist auf dem Schulgelände die Handynutzung untersagt. In der Folge schaut er sich an, was auf dem Handy gespeichert ist und entdeckt Pornographisches und Gewaltverherrlichendes.

Fallbeispiel Nr.5

Ein 14-jähriger Junge, 180 cm groß, der wegen massiver Regelüberschreitungen, anhaltender Schulverweigerung und beginnender Delinquenz bei seiner alleinerziehenden Mutter nicht mehr tragbar ist, wird in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe vorgestellt. Bekleidet in weißem Sportleroutfit und mit Fortuna Düsseldorf- Kappe betritt er das Sprechzimmer des Heimes. Auffallend lässig setzt er sich in den für ihn vorgesehenen Stuhl und beginnt mit seinem „coolen Gehabe“. Der höflichen Bitte, seine Kappe abzusetzen, begegnet er mit einem lockeren Spruch: „Das hast du mir nicht zu sagen.“ Den folgenden Hinweis, dass er die Erwachsenen bitte zu „siezzen“ habe, ignoriert er und belächelt die Teilnehmer und die Situation. Der Aufnahmeleiter weist ihn abermals und mit Nachdruck auf sein nicht tolerables Verhalten hin und fordert ihn auf, seine Kappe abzuziehen, da er ihm sonst dabei behilflich werde. Nachdem auch dies beharrlich ignoriert wird, setzt der Aufnahmeleiter seine Ankündigung um und nimmt ihm die Kappe vom Kopf. Der Junge entwendet daraufhin den auf dem Tisch liegenden Schlüssel des Aufnahmeleiters und schlägt ein Tauschgeschäft vor. Nachfolgend muss er freilich zusehen, wie sich der Aufnahmeleiter den Schlüssel zurückholt. Der nun sehr aufgebracht Junge baut sich in voller Größe auf und fordert lautstark nach seiner Kappe. Der Aufnahmeleiter verlangt, dass er seinen Sitzplatz wieder einnimmt, um das Gespräch zu beginnen. Er stellt dabei in Aussicht, ihm das geliebte Objekt am Ende des Gesprächs zurückzugeben. Der Jugendliche kann der Anweisung nicht folgen und beginnt nun mit massiven Drohungen. Daraufhin packt der Aufnahmeleiter den Jugendlichen an beiden Oberarmen, schiebt ihn 2 Meter nach hinten auf den Sitzplatz zurück und macht ihm mit dominanter Ansprache klar, sitzen bleiben zu müssen. Daraufhin bricht der Junge umgehend in Tränen aus. Die aufgewühlte Mutter

verlässt in Begleitung der Jugendamtsmitarbeiterin für 5 Minuten den Raum. Der Aufnahmeleiter hingegen bleibt dem Jungen nah, bis sich dieser beruhigt hat. Der Junge selbst zeigt sich nun zugänglich, das Vorstellungsgespräch kann stattfinden. Es endet mit dem ausdrücklichen Wunsch des Jungen, in diesem Heim aufgenommen zu werden. Die Kindesmutter bestätigt dies, da sie selbst nicht zu einer unabhängigen Entscheidung imstande ist.

Fallbeispiel Nr.6

Tom ist 13 Jahre alt und lebt seit gut einem Jahr im X-Heim. Er möchte sich Taschengeld abholen, erfährt aber von dem diensthabenden Erzieher, Herrn Meier, dass er es aufgebraucht hat und noch drei Tage warten muss, bis er neues Geld bekommt. Tom zeigt sich darauf sehr wütend, beschimpft Herrn Meier und droht an, dessen Auto zu beschädigen. Er nimmt sich eine Schere vom Schreibtisch und rennt damit hinaus. Herr Meier überlegt zwei Minuten und beschließt ihm zu folgen. Tom ist tatsächlich Richtung Parkplatz unterwegs. Als er sieht, dass der Erzieher ihm folgt, beginnt er zu rennen. Beide kommen etwa gleichzeitig beim Auto an. Herr Meier bittet Tom, in ihrem Konflikt das Auto „aus dem Spiel zu lassen“. Tom schreit ihn an und zückt die Schere. Herr Meier hechtet sich auf ihn und entwindet Tom als erstes die Schere. Er hält ihn dann noch ca. 10 Minuten am Boden liegend fest, weil Tom sich immer wieder heftig wehrt und weitere Beschädigungen androht.

Fallbeispiel Nr.7

Der 14jährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster und zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben (Alternative: Eimer kaltes Wasser).

Fallbeispiel Nr.8

Auf der Rückfahrt in die Einrichtung wird das sechsjährige Mädchen einer neunköpfigen Gruppe in der S-Bahn immer unruhiger. Einer der beiden Betreuer nimmt das Kind auf seinen Schoß, da es von sich aus darum bittet. Nach einigen Minuten will er das begonnene „Reiterspiel“ beenden, das Kind möchte aber weiterspielen und wird extrem aggressiv. Um das Kind selbst und die anderen Fahrgäste zu schützen, muss der Betreuer das Kind festhalten. Auch beim Aussteigen aus der Bahn hält der Betreuer das tobende, schreiende Kind weiter fest, um zu verhindern, dass das völlig unbeherrschte Kind auf die Gleise oder später auf die Straße läuft. Das Kind tobt unvermindert weiter. Eine Passantin äußert, sie werde sich bei der Schule über den Betreuer beschweren. Was tun in der Öffentlichkeit?

Fallbeispiel Nr.9

Svenja ist oppositionell und stört damit den Unterricht der Klasse. Die Lehrerin reagiert zunächst nonverbal und gibt ihr stumme Hinweise durch verabredete Zeichen. Als dieses nicht hilft, spricht sie die Schülerin direkt an und bittet sie, leise zu sein. Die Schülerin protestiert weiter und setzt sich schließlich als Ausdruck ihres Protests unter ihren Tisch. Die Lehrerin setzt den Unterricht fort und ignoriert zunächst dies. Als S. nach mehreren Minuten nicht „auftaucht“, setzt sich die Lehrerin ebenfalls hinter ihrem Pult auf den Boden, um humorvoll den Konflikt aufzulösen. Die Schülerin verharrt in ihrer Position. Nun greift die Lehrerin sie am Oberarm, und zieht sie mit festem Griff unter dem Tisch hervor und setzt sie auf einen einzelnen Stuhl hinten in der Klasse. Die Lehrerin sagt, sie könne sich melden, wenn sie wieder am Unterricht teilnehmen möchte. Als eine neue Unterrichtsphase beginnt, erwacht ihr Interesse. Bald meldet sie sich ordentlich und leise. Die Lehrerin reagiert darauf nicht sofort, sondern lässt die Schülerin nun ihrerseits spüren, wie es sich anfühlt, wenn man warten muss, dass jemand reagiert. Als die Lehrerin schließlich auf die Meldung reagiert, erklärt die Lehrerin S., warum sie auf ihre Meldung nicht unmittelbar reagiert hat.